IFÖ
Dr. Luisa Steiner
Diplom-Biologin
Mozartweg 8 • 79189 Bad Krozingen
Tel. 07633/9331270 Fax – 9396720
email: luisa.steiner@ifo-freiburg.de

Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung BP„Hexentalstraße im Unterdorf“

Gemeinde Bollschweil

Auftraggeber: Gemeinde Bollschweil
Bürgermeister Herr Schweizer
79283 Bollschweil

Bad Krozingen, den 27.03.2017

1 Inhaltsverzeichnis

2 Einleitung 3
2.1 Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung 3
2.2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen 3
3 Lage 4
4 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung 5
4.1 Relevante Habitatstrukturen 5
4.2 Artenschutzrechtlich relevante Arten 6
4.2.1 Fledermäuse 6
4.2.2 Brutvögel 6
4.2.3 Reptilien und Amphibien 6
4.2.4 Wirbellose 6
5 Zusammenfassung und Fazit 6

2 Einleitung

2.1 Anlass der Untersuchung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bollschweil weist dieses Baugebiet aus. Bestehende Baulücken sollen mit Wohngebäuden bebaut werden. Außerdem sollen die Baufenster mit bestehenden Gebäuden erweitert bzw. die Baufensterneu festgelegt werden.

Bei einer Bebauung der Baulücken werden aktuell als Gartengrundstücke genutzte Bereich versiegelt und Einzelstrukturen beseitigt. Beim Um- bzw. Ausbau bestehender Gebäude sind relevante Strukturen betroffen.

Gemäß § 44 BNatSchG ist zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgelöst werden. Dieses wird im vorliegenden Bericht in Form einer artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung abgeschätzt. Es soll geklärt werden, ob die im Plangebiet vorkommenden Strukturen aus artenschutzrechtlicher Schicht bedeutsam sind.

2.2 Artenschutzrechtliche Bestimmungen

Bei der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzeses vom 12.12.2007 und 29.07.2009 (seit 01.03.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Vor diesem Hintergrund müssen die Artenschutzbelange bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren beachtet werden. Dieses kann durch eine Potentialabschätzung erfolgen, bei der über die Ermittlung der Habitattypen das mögliche Vorkommen artenschutzrechtlich relevanter Arten bestimmt wird.

Mit den Regelungen des § 44 Abs. 1, 5, 6 und 45 Abs. und des § 7 BNatSchG sind die entsprechenden Vorgaben der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Die zentralen Vorschriften des besonderen Artenschutzes sind in § 44 BNatSchG formuliert. Demnach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Bei dem geplanten Eingriff könnten Arten, die nach § 44 BNatSchG besonders oder streng geschützt sind, betroffen sein. Als besonders geschützt gelten nach § 7 (2) Nr. 13 bzw. 14 BNatSchG demnach:

a. Tier- und Pflanzenarten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung)
b. Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II und IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie
c. Europäische Vogelarten

Den europäischen Vogelarten kommt nach § 44 BNatSchG eine Sonderstellung zu, da sie hinsichtlich der Verbotstatbestände den streng geschützten Arten gleichgestellt sind. Einzelne europäische Vogelarten sind über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EU-Verordnung 338/97 (EU-Artenschutzverordnung) als streng geschützte Arten definiert.

Die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten, für die zusätzliche Schutzbestimmungen gelten. Als solche gelten:

a. Tier- und Pflanzenarten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97 (EU-Artenschutzverordnung)
b. Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II und IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie

Für die folgende Potenzialabschätzung artenschutzrechtlich relevant sind:

- europäisch geschützte Arten des Anhangs II und IV der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie und ihre Lebensstätten
- Europäische Vogelarten und ihre Lebensräume

Für diese artenschutzrechtlich bedeutenden Arten wird im Folgenden eine Abschätzung des Lebensraumpotentials im Eingriffsbereich vorgenommen. Im Falle von verbotsrelevanten Beeinträchtigungen, müssen für diese Arten vor der Realisierung der Baumaßnahme vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgesetzt werden.

3 Lage

Das Bebauungsplangebiet (schwarzer Rahmen) befindet sich am südwestlichen Rand von Bollschweil, unmittelbar südlich der Hexentalstraße.

Karte 1: Lage des Baugebiets „Hexentalstraße im Unterdorf“, Gemeinde Bollschweil.

Für die Potenzialabschätzung wurden die Strukturen innerhalb des Baugebiets auf ihre Eignung als Habitat für relevante Artengruppen geprüft.

4 Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Potentialabschätzung

Die Begehung fand am 13.03.2017 statt. Dabei wurden artenschutzrechtlich relevante Strukturen innerhalb des genannten Baugebiets untersucht.

4.1 Relevante Habitatstrukturen

Einzelbäume

Einzelne und alte Bäume mit Baumhöhlen und/oder Astlöchern kommen in den süd-exponierten Gärten, an den Gebäuden und zur nord-exponierten Seite zur Hexentalstraße hin vor. Sie sind sowohl in den Baulücken als auch innerhalb der vergrößerten Baufenster bestehender Gebäude vorhanden. Vor allem der Bereich im Nordosten mit einem alten Gebäudekomplex und einem sehr alten Baumbestand mit Baumhöhlen ist als Lebensraum für Fledermäuse und höhlenbewohnende Vogelarten einzustufen.

Alte Gebäude

Im Osten des Baugebiets ist ein Gebäudekomplex vorhanden, der grundsätzlich für das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten wertgebender Arten in Frage kommt.

Karte 2 zeigt die Lage der bedeutsamen Einzelbäume bzw. des alten Gebäudes im Baugebiet. Alle anderen nicht markierten Einzelbäume sind als nicht relevante Strukturen eingestuft.

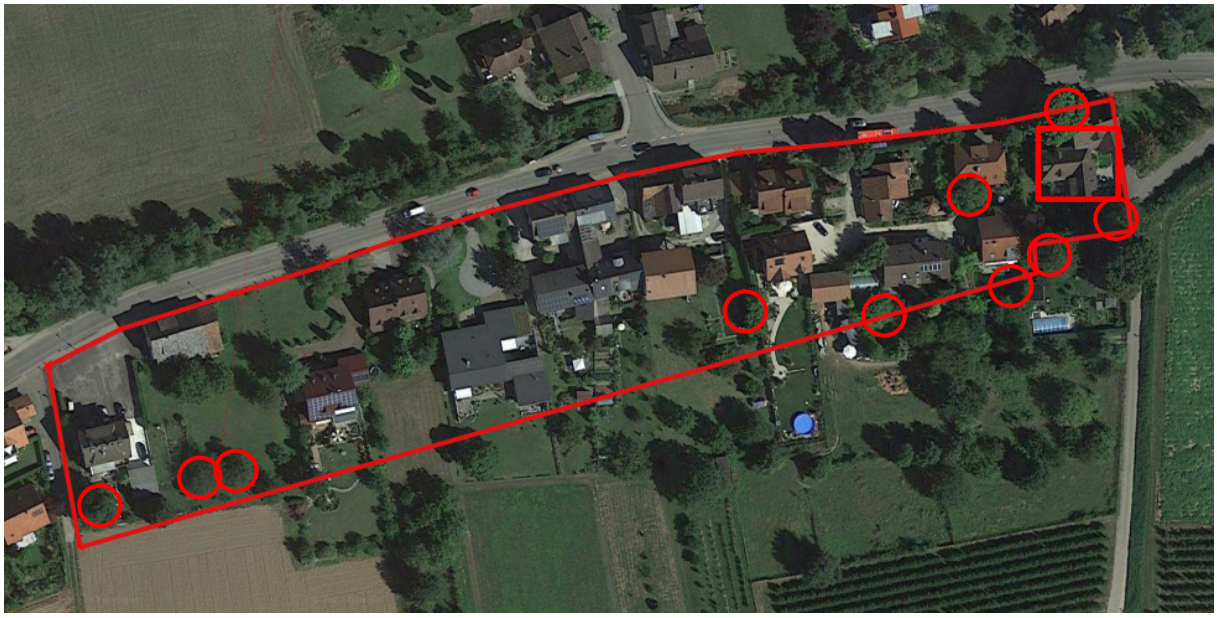

Karte 2: Lage relevanter Strukturen im Baugebiet „Hexentalstraße im Unterdorf“, Gemeinde Bollschweil. Kreise: Alte Einzelbäume mit Baumhöhlen; Rechteck: alter Gebäudekomplex

4.2 Artenschutzrechtlich relevante Arten

4.2.1 Fledermäuse

Die Baumhöhlen der alten bis sehr alten Einzelbäume (rote Kreise in Karte 2) kommen für diese Artengruppe als (Sommer-, möglicherweise auch als Winter-) Quartiere in Frage. Auch muss das alte Gebäude im Osten des Baugebiets (rotes Rechteck in Karte 2) als Quartier in Betracht gezogen werden.
Es ist zu prüfen, ob in den genannten Strukturen, die als Lebensraum geeignet erscheinen, Fledermäuse bzw. welche Arten dieser Artengruppe tatsächlich vorkommen. Dafür sind die Einschätzungen bzw. zusätzliche Untersuchungen eines Fachexperten notwendig.

4.2.2 Brutvögel

Da relevante Strukturen für Baumhöhlen- und Felsnischenbrüter sowohl in den Baulücken als auch innerhalb der erweiterten Baufenster vorkommen, sind zusätzliche Untersuchungen bzw. Einschätzungen eines Fachexperten notwendig.

4.2.3 Reptilien und Amphibien

Mit einem Vorkommen von streng geschützten Reptilien- und Amphibienarten ist aufgrund des aktuellen Lebensraumausstattung nicht zu rechnen. Es sind daher keine weiteren Untersuchungen erforderlich.

4.2.4 Wirbellose

Für streng geschützte Wirbellosen-Arten (Tiergruppen der Schmetterlinge, Totholzkäfer, Wildbienen) sind keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Es sind daher keine weiteren Untersuchungen notwendig.

5 Zusammenfassung und Fazit

Die Begehung am 13.03.2017 ergab, dass in dem Vorhabensgebiet Lebensraumstrukturen vorkommen, die für die Artengruppen der Fledermäuse und Vögel relevant sind und ein Vorkommen von Vertretern dieser Artengruppen nicht ausgeschlossen werden kann. Bei einer Bebauung der Baulücken sowie einer Erweiterung der Baufenster bestehender Gebäude, die diesbezüglich relevante Strukturen aufweisen, müssen vertiefende Untersuchungen im Hinblick auf das Vorkommen von Arten dieser beiden Tiergruppen und einer möglichen Betroffenheit durchgeführt werden.

Für die Tiergruppen der Amphibien, Reptilien und Wirbellose sind dagegen keine relevanten Strukturen oder Habitate vorhanden. Hierfür sind keine vertiefenden Untersuchungen erforderlich.